



Bewertungsrichtlinien der Gemeinde Berglen zur Eröffnungsbilanz 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	2
1. Grundsätzliche Angaben zur Bilanz und zur Bewertung	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Grundsätzliches zur Eröffnungsbilanz	3
2. Erläuterungen zur Aktivseite	5
2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	5
2.1.2 Sachvermögen	5
2.1.3 Finanzvermögen	10
2.2 Abgrenzungsposten	12
2.3 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	12
3. Erläuterungen zur Passivseite	13
3.1 Kapitalposition	13
3.2 Rücklagen	13
3.3 Sonderposten	13
3.4 Rückstellungen	14
3.5 Verbindlichkeiten	15
3.6 Passive Rechnungsabgrenzung	16
4. Anhang bzw. Pflichtanlagen	17

Einführung

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz geht zurück auf die Entscheidung des Gemeinderats vom 17.11.2015 (Vorlage SV/096/2015), das bisherige kamerale Rechnungswesen durch das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01. Januar 2020 abzulösen. Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 und der damit verbundenen Änderung der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung wurde das NKHR in Baden-Württemberg eingeführt. Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg wurden hierdurch verpflichtet, ihr Rechnungswesen bis zum Jahr 2016 umzustellen. Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalwahl- und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften hat der Landtag am 11. April 2013 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts geändert und die Umstellungspflicht bis zum Jahr 2020 verlängert.

Voraussetzung für die Umstellung war die Bewertung des gesamten Vermögens und aller Verbindlichkeiten zum Stichtag 1. Januar 2020 in einer Bilanz (italienisch: bilancia = eine im Gleichgewicht befindliche Waage). Diese gibt, wie jede kaufmännische Bilanz, Auskunft darüber, wie sich die Vermögenssituation der Gemeinde zum Bilanzstichtag darstellt und wie sich das eingesetzte Kapital auf Eigen- und Fremdkapital verteilt. Das Vermögen wird dabei als Aktiva, das Eigenkapital und die Schulden bzw. Verbindlichkeiten als Passiva bezeichnet. Die Passiva geben dabei über die Herkunft, die Aktiva über die Verwendung des Kapitals Auskunft.

Die Gemeinde Berglen hat bereits vor Jahren begonnen, sukzessive das Anlagevermögen (Gebäude, Inventar, Straßen, Wege, Brücken etc.) zu erfassen und zu bewerten. Des Weiteren wurde das Finanzvermögen (Beteiligungen, Geldanlagen, Forderungen, Kassenbestand etc.), sowie Abgrenzungsposten und geleistete Investitionszuschüsse ermittelt. Zusammen mit den immateriellen Vermögenswerten (insbesondere Software-Lizenzen) wurde so die Aktivseite der Bilanz ermittelt.

Auf der Passivseite mussten die sogenannten Sonderposten (erhaltene Zuschüsse für Investitionen) und erstmals auch Rückstellungen ermittelt werden. Abzüglich der Verbindlichkeiten verblieb das sogenannte Basiskapital, vergleichbar dem Eigenkapital, welches in der Bilanz ausgewiesen wird.

Im Anschluss werden die einzelnen Bilanzpositionen detailliert erläutert, um dem Gemeinderat und interessierten Dritten die Entstehung und Hintergründe zu den verschiedenen Positionen aufzuzeigen.

Auch wenn eine kommunale Bilanz nicht eins zu eins der Bilanz eines privatwirtschaftlichen Unternehmens entspricht und im Vergleich zu privaten Unternehmen auch viele Besonderheiten aufweist, so ist sie doch ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Insoweit wird die Bilanz, die mit jedem Jahresabschluss fortzuschreiben ist, künftig auch ein Indikator für das Ziel eines generationengerechten Haushalts sein.

1. Grundsätzliche Angaben zur Bilanz und zur Bewertung

1.1 Allgemeines

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) brachte grundlegende Veränderungen für die Kommunen in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die Einführung der doppelten Buchführung nach § 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung, die in der Summe auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet werden.

Mit Beschluss vom 17.11.2015 (Vorlage SV/096/2015) hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, das NKHR auf den 01.01.2020 einzuführen. Die im Rahmen dieser Bewertungsrichtlinie vorgestellte Eröffnungsbilanz stellt die sogenannte Vermögensrechnung dar. Sie dient als Grundlage für die Buchungen des ersten „doppischen“ Jahres 2020 und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse.

Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen zu Schulden, Rücklagen sowie Rückstellungen zum Stichtag 01.01.2020. Die Gliederung der Bilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (GemHVO). Sie gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechendes Bild des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Berglen wieder. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO bewertet.

Die vorliegende Bilanz beinhaltet explizit nur das Vermögen der „Kernverwaltung“ der Gemeinde Berglen. Der ausgelagerte Bereich in Form des Eigenbetriebs Wasserwerk Berglen ist lediglich mit seinem Beteiligungswert als Sondervermögen enthalten.

1.2 Grundsätzliches zur Eröffnungsbilanz

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Berglen erfolgte nach den Regelungen der GemO bzw. der aktuellen GemHVO des Landes Baden-Württemberg.

Weiterhin wurden die Empfehlungen des „Leitfaden zur Bilanzierung“ der landesweiten Arbeitsgruppe AG Internet herangezogen. Im Rahmen der Erstbewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz nutzte die Gemeinde Berglen zahlreiche Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte, welche im Wesentlichen in § 62 GemHVO geregelt sind.

Dies spiegelt sich wider in:

- dem Verzicht auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag (§ 62 Abs. I S. 3 GemHVO), mit Ausnahme höherwertiger Vermögensgegenstände wie z.B. Fahrzeuge oder das Vermögen der kostenrechnenden Einrichtungen (z.B. Abwasser und Friedhofswesen).
- den Ansätzen von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte und deren tatsächliche AHK nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten (§ 62 Abs. II-III GemHVO).
- dem Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen (§ 62 Abs. VI S. 2 GemHVO), mit Ausnahme von Investitionszuschüssen im Zeitraum von sechs Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag.

- dem Ansatz von aktuellen Durchschnittswerten bei Grundstücken, insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke sowie weitere niederwertige Grundstücke nach § 62 Abs. IV GemHVO. Basis hierfür waren die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses basierend auf den Kaufpreissammlungen des Jahres 2018.

Abweichungen von den anerkannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden liegen nicht vor. Die spezielle Vorgehensweise bei einzelnen Bilanzpositionen wird ausführlich in der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Berglen beschrieben, die als Prüfungsgrundlage dienen soll.

Die Vermögensgegenstände wurden in der Regel nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet; hierbei wurden keine Zinsen für Fremdkapital, sowie keine Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten einbezogen.

Die einzelnen Vermögensgegenstände der Gemeinde Berglen sind grundsätzlich nur einer Bilanzposition zugeordnet; eine Aufteilung eines Gegenstandes auf mehrere Bilanzpositionen erfolgte nicht. Ausnahme sind gemischt genutzte Grundstücke oder Gebäude, die zwei oder mehrere Nutzungen haben. Diese wurden „fiktiv“ aufgeteilt und die jeweiligen Teilflächen bzw. Wertansätze sind den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet.

2. Erläuterungen zur Aktivseite

2.1 Aktivseite

2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	58.424,58 EUR
DV-Software	42.949,54 EUR
Sonstiges Immaterielles Vermögen	15.475,04 EUR

Diese Bilanzposition beinhaltet alle entgeltlich erworbenen Softwarelizenzen der Gemeinde ab 2014. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, Bezugs- und Belieferungsrechte oder Urheberrechte besitzt die Gemeinde Berglen zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht.

Des Weiteren einen Ansatz aus den Anlagennachweis Abwasser alter Buchungsart. Diese dürfen mit dem nachgewiesen aktivierten Wert in die Eröffnungsbilanz übernommen werden (§62 Abs.1 Satz 2 GemHVO).

2.1.2 Sachvermögen

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.128.885,47 EUR
Ackerland	1.264.885,47 EUR
Grund und Boden bei Wald und Forsten	1.245.943,33 EUR
Aufwuchs bei Wald und Forsten	3.515.782,27 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke	101.430,00 EUR

Die Bewertung des Grundvermögens erfolgte analog der gesetzlichen Vereinfachungsregel des § 62 Abs. IV GemHVO und somit im 6-Jahreszeitraum vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach Anschaffungskosten und außerhalb dieses Zeitraumes anhand von örtlichen Durchschnittswerten, basierend auf den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses.

Nutzungsart Text1	Nutzungsart Text2	Bewertung je Quadratmeter
Wohnbaufläche		lt. Bodenrichtwert 2018
Industrie- und Gewerbefläche		lt. Bodenrichtwert 2018
Fläche besonderer funktionaler Prägung	Öffentliche Zwecke	lt. Bodenrichtwert 2018 Abschlag 50 %
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sportanlage	10,00 €
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Grünanlage	3,00 €
Straßenverkehr		2,00 €
Weg		2,00 €
Landwirtschaft	Ackerland	1,50 €
Landwirtschaft	Grünland	1,00 €
Landwirtschaft	Gartenland	6,00 €
Wald		0,26 €
Unland/Vegetationslose Fläche		0,10 €
Fließgewässer	Graben oder Bach	0,10 €
Stehendes Gewässer	Teich	0,10 €

Als unbebaute Grundstücke werden grundsätzlich die Grundstücke gezählt, auf denen sich kein Gebäude befindet (von Kleinstgebäuden wie Schuppen abgesehen). Grundlage für die Grundstücksbewertung war ein Auszug aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB), der alle im gemeindlichen Eigentum befindlichen Flurstücke, getrennt nach Nutzungsart, enthielt und über die

Jahre fortgeschrieben wurde. Die unbebauten Grundstücke teilen sich in oben genannten Nutzungsarten mit den entsprechenden Werten auf.

Neben den eigentlichen Werten für Grund und Boden sind hierin (sofern vorhanden) auch die Kosten für Aufwuchs enthalten.

Unter der Position Ackerland (rund 727 Flurstücke) werden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Äcker, Grün-, Un- und Gartenland bezeichnet. Bei Grundstücken mit mehreren Nutzungsarten wurde die Hauptnutzungsart definiert. Bei wesentlich unterschiedlichen Nutzungsarten ist das Grundstück auf mehrere fiktive Teilgrundstücke aufgeteilt worden, bei denen die Flächensumme nicht größer als das Grundstück selbst sein durfte.

Der Grund und Boden bei Wald und Forsten (rund 177 Flurstücke) wurde gem. § 62 Abs. 4 GemHVO mit 0,26 €/qm angesetzt.

Der Aufwuchs bei Wald und Forsten, also die Bäume selbst, wurde nach Absprache mit der Forstverwaltung für die Nutzungsarten Mischwald und Laubwald mit einem einheitlichen Wert gem. § 62 Abs. 4 GemHVO in Höhe von 0,77 €/qm festgelegt. Der Aufwuchs wird nicht abgeschrieben, sondern bleibt als fester Wert in der Bilanz bestehen.

Die Position der sonstigen unbebauten Grundstücke beinhaltet einen nicht veräußerten Gewerbebauplatz im Gewerbegebiet Erlenhof II, welcher zum Bodenrichtwert 2018 bewertet wurde.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.112.625,42 EUR
Grund und Boden bei Wohnbauten	962.620,00 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	985,68 EUR
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	1.713.247,63 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorricht. bei sozialen Einrichtungen	1.596.972,34 EUR
Grund und Boden bei Schulen	1.342.018,50 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvor. bei Schulen	973.557,06 EUR
Grund und Boden bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	1.343.279,53 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvor. bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	5.138.373,32 EUR
Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	2.959.396,05 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvor. mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	2.122.175,31 EUR

Der Grund und Boden wurde analog der unbebauten Grundstücke mit der gesetzlichen Vereinfachungsregel des § 62 Abs. IV GemHVO bewertet. Hierzu wurde bei allen für öffentliche Zwecke genutzten Grundstücke ein Abschlag von 50 % zum Bodenrichtwert angesetzt.

Die sozialen Einrichtungen umfassen in Berglen neben den Grundstücken und Gebäuden der Kindertageseinrichtungen auch die vier Pflegezimmer im Alexander-Stift.

Die Position der Schule beinhaltet neben der Nachbarschaftsschule auch die Außenstelle in Steinach, sowie das Kleinspielfeld und den alten Schulsportplatz Oppelsbohm.

In den Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen finden sich neben den Sporthallen und Sportplätzen u.a. auch die Spiel- und Bolzplätze der Gemeinde.

Die sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäude beinhalten alle Gebäude, die keiner der anderen Nutzungen zuzuordnen sind; dies sind im Wesentlichen alle Verwaltungs- und Betriebsgebäude (z.B. Rathaus, Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshäuser etc.).

Die Bewertung der Gebäude erfolgte grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Bei Gebäuden, die von 2014 bis 2019 erbaut oder angeschafft wurden, wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Bei Gebäuden, die vor 2014 angeschafft oder erbaut wurden, wurden die Gebäude mit dem rückindizierten Gebäudeversicherungswert von 1914 angesetzt. Der Gebäudeversicherungswert wurde mit dem Baukostenindex auf das Erwerbs- bzw. Herstellungsjahr umgerechnet. War kein Herstellungsjahr zu finden, wurde der 01.01.1974 festgelegt. Anschließend wurde die Abschreibung ermittelt und der Restbuchwert zum 31.12.2019 berechnet.

Die Nutzungsdauer für massiv errichtete Gebäude beträgt grundsätzlich 50 Jahre. Bei Gebäuden in sonstiger Bauweise (bspw. Garagen, Nebengebäude, Schuppen) variieren die Nutzungsdauern. Diese wurden analog des Leitfadens zur Bilanzierung festgelegt.

Infrastrukturvermögen	29.715.156,89 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.754.873,99 EUR
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	317.835,82 EUR
Anlagen zur Abwasserbeseitigung	13.222.530,93 EUR
Anlagen zur Abwasserreinigung	530.444,08 EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	11.085.682,50 EUR
Wasserbauliche Anlagen	1.907,00 EUR
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	569.363,19 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.232.519,38 EUR

Da bisher lediglich in den Kostenrechnenden Einrichtungen wie Friedhof und Abwasserbeseitigung das Infrastrukturvermögen in der Anlagenbuchhaltung geführt wurde, musste der Großteil im Rahmen der Eröffnungsbilanz erstmalig bewertet werden.

Die Bewertung der Grundstücke des Infrastrukturvermögens erfolgte für Erwerbe ab 2014 grundsätzlich nach Anschaffungskosten. Ansonsten wurden Erfahrungswerte basierend auf den Werten 2018 des Gutachterausschusses angesetzt (siehe Ausführungen bei unbebauten Grundstücken).

In Berglen werden im Brückenbuch zwölf Bauwerke aufgeführt, die zu bilanzieren waren. Hierzu wurden Pauschalsätze angewandt, welche im Leitfaden zur Bilanzierung angegeben waren. Anhand des Baupreiskostenindex des Statistischen Landesamtes wurde diese Werte dann auf das Baujahr der konkreten Brücke rückindiziert und mit der Anzahl der Quadratmeter des Bauwerkes multipliziert.

Die Werte der Anlagen zur Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung wurden aus den Anlagennachweis Abwasser alter Buchungsart übernommen. Diese dürfen mit dem nachgewiesen aktivierten Wert in die Eröffnungsbilanz übernommen werden (§62 Abs.1 Satz 2 GemHVO).

Für die Ermittlung der Werte für Straßen, Wege und Plätze wurde wie bei den Brückenbauwerken im Sinne von § 62 Abs. 4 GemHVO Pauschalsätze angewandt, welche im Leitfaden zur Bilanzierung angegeben waren. In diesen Pauschalsätzen sind die Kosten für Straßenbegleitgrün, Straßenbeleuchtung, Leitpfosten, Beschilderung, Gehwege, Radwege und Verkehrsinseln enthalten.

Anhand des Baupreiskostenindex des Statistischen Landesamtes wurde dieser Wert dann auf das Baujahr der konkreten Straße rückindiziert und mit der Anzahl der Quadratmeter der zu bewertenden

Straße multipliziert. Die so errechneten fiktiven Herstellungskosten je Straße wurden dann um die bis zum Bilanzstichtag 01.01.2020 aufgelaufenen Abschreibungen gekürzt. Als Ergebnis flossen die so errechneten Restbuchwerte in die Eröffnungsbilanz ein. Für die im Zeitraum der letzten sechs Jahre vor der Eröffnungsbilanz erstellten Straßen wurden die tatsächlichen Herstellungskosten ermittelt.

In Berglen werden folgende Straßenarten mit den entsprechenden Nutzungsdauern bzw. Abschreibungsdauern unterschieden:

Die Straßenart I (Schnellverkehrsstraßen) ist in Berglen nicht vorhanden.

Straßenart II

Hauptverkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Hauptdurchgangsstraßen
Nutzung-/Abschreibungsdauer: 50 Jahre

Straßenart III

Wohnsammel-, Erschließungsstraßen Anliegerstraße
Nutzung-/Abschreibungsdauer: 50 Jahre

Straßenart IV

asphaltierte/betonierte Feldwege
Nutzung-/Abschreibungsdauer: 50 Jahre

Straßenart V

nicht asphaltierte/betonierte Wege (Schotterwege)
Nutzung-/Abschreibungsdauer: 30 Jahre

Für die Bewertung von vorhandene Treppenanlagen wurde wie bei den Brücken oder Straßen ebenfalls auf das gleiche Verfahren im Sinne von § 62 Abs. 4 GemHVO mit einem Pauschalsatz zurückgegriffen, welcher im Leitfaden zur Bilanzierung angegeben war. Diese werden ebenfalls mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren abgeschrieben.

Hochwertiges Straßenzubehör wie Lichtsignalanlagen (Ampeln), Parkscheinautomaten, Parkleitsysteme sowie Schilderbrücken sind in Berglen nicht vorhanden.

Bei den wasserbaulichen Anlagen handelt es sich um im Zuge der Erstbewertung festgestellte Vermögensgegenstände, die in ihrer Eigenart als Quellgrundstücke beim Sondervermögen Wasserwerk bilanziert werden müssen. Diese Anlagen sollen spätestens mit dem Haushaltsjahr 2024 dem Wasserwerk Berglen zugeordnet werden.

Die Position Friedhöfe beinhaltet neben den dazugehörigen Gebäuden auch die Kosten für Wegenetze, Aufbauten und Ausstattungen auf den zwölf Friedhöfen. Diese Daten wurden aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung übernommen.

Unter den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens werden die von der Gemeinde gebauten Leerrohrverbindungen und Buswartehäuschen geführt. Die Bewertung erfolgte nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. nach dem Bewertungsschema der Gebäudebewertung.

Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 EUR
------------------------------------	----------

Gemeint sind Bauten, die sich auf nicht-gemeindlichem Grund- und Boden befinden. Entsprechende Bauten besitzt die Gemeinde Berglen nicht.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 EUR
-----------------------------------	----------

Unter dieser Bilanzposition finden sich im Wesentlichen die Anschaffungskosten für Kunstgegenstände sowie für Archivgüter. In Berglen sind keine entsprechenden Anlagegüter vorhanden.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	968.188,99 EUR
Fahrzeuge	628.442,61 EUR
Maschinen	240.765,42 EUR
Technische Anlagen	98.980,96 EUR

Bei den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen wurde vor allem der Bestand der Feuerwehr und des Bauhofes bewertet. Hierbei wurde die Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO herangezogen, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Allerdings wurden sämtliche zugelassenen Fahrzeuge, deren Erwerbszeitpunkt vor dem Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 Euro aufgenommen.

Ansonsten wurden die im Zeitraum von sechs Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangenen Maschinen und Fahrzeuge mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Innerhalb der Bilanzposition „Technische Anlagen“ findet sich insbesondere die Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der neuen Sporthalle und die E-Ladesäulen an der Schützgasse und Steinäckerstraße.

Zum 01.01.2020 sind ca. 60 Anlagegüter im Bereich der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge bilanziert.

Betriebs- und Geschäftsausstattung	275.130,33 EUR
Betriebsvorrichtungen	11.622,54 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	263.507,79 EUR

Unter dieser Bilanzposition finden sich sämtliche Einrichtungsgegenstände in der Verwaltung, den Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Werkstätten und sonstigen gemeindlichen Einrichtungen. Ebenfalls enthalten sind alle Telekommunikations- und EDV-Einrichtungen wie Server, Notebooks und Smartphones.

Für die erstmalige Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde auf die Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO zurückgegriffen, indem nur ab dem 01.01.2014 zugegangene Betriebs- und Geschäftsausstattungen, sowie Werte und Abschreibungsdauern aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung in die Eröffnungsbilanz übernommen wurden. Ansonsten wurden die im Zeitraum von sechs Jahren vor der Eröffnungsbilanz (01.01.2014 – 31.12.2019) zugegangenen Betriebs- und Geschäftsausstattungen, die einen Wert von 800,00 Euro netto überstiegen, einzeln und mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Zum 01.01.2020 sind ca. 90 Anlagen im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung bilanziert.

Vorräte	0,00 EUR
---------	----------

Aus Vereinfachungsgründen und aus fehlender Wesentlichkeit wurde auf den Ansatz von Vorräte wie z.B. Streusalz oder Heizöl verzichtet. Die Summen stellen im Vergleich zur Bilanzsumme nur einen geringen Wert dar. Der Aufwand für die Erfassung und Inventur steht in keiner Relation zum Mehrwert.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.996.741,33 EUR
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	749.445,77 EUR
Anlagen im Bau	1.247.295,569 EUR

Bei den geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen handelt es sich einerseits um eine Anzahlung für das LF 10 der Feuerwehr, welches zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht geliefert war und andererseits um noch nicht abgeschlossene Grunderwerbe für das neue Bauhofgelände, sowie die Baugebiete Unterer Hohenrain und Pfeiferfeld. Hier wurden zwar die Kaufverträge geschlossen, aber der Eigentumsübergang auf die Gemeinde war noch nicht vollzogen.

Ansonsten wurden unter dieser Bilanzposition diejenigen (Bau-)Maßnahmen abgebildet, die zum 01.01.2020 noch nicht fertiggestellt waren und somit den konkreten Bilanzpositionen noch nicht zugeordnet werden konnten. Aufgrund der noch mangelnden Fertigstellung werden diese Maßnahmen auch als Anlagen im Bau (AiB) bezeichnet; sie unterliegen keiner Abschreibung.

Als AiB in der Eröffnungsbilanz sind beispielsweise enthalten:

- Anbau Feuerwehr Nord
- Brücken über den Buchenbach
- Flurbereinigungsverfahren Öschelbronn und Rettersburg
- Diverse Baumaßnahmen im Abwasserbereich

2.1.3 Finanzvermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 EUR
------------------------------------	----------

In der Gemeinde Berglen sind keine Anteile an verbundenen Unternehmen vorhanden.

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden	19.408,01 EUR
--	---------------

Unter diese Position fallen die sonstigen Beteiligungen, an denen die Gemeinde Berglen weniger als 50% der Anteile hält. Diese Beteiligungen dienen insbesondere zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung beispielsweise zu Informationszwecken. Hierin enthalten ist auch die Mitgliedschaft im Zweckverband Komm.One (ehemals Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS)) mit dem Wert der entrichteten Eigenvermögensumlage:

Komm.One (früher ZV KDRS)	18.958,01 EUR
Geschäftsanteile Volksbank Stuttgart	450,00 EUR

Sondervermögen	1.459.255,14 EUR
Sondervermögen	204.516,75 EUR
Sondervermögen-Allgemeine Rücklagen aus Finanzüberlassungen	1.254.738,39 EUR

Unter diese Bilanzposition fällt das Vermögen der Eigenbetriebe. Konkret ist dies das Stammkapital zzgl. Kapitalrücklage des Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen.

Ausleihungen	2.584.065,06 EUR
Ausleihungen an Eigenbetrieb Wasserwerk 2001	40.903,35 EUR
Ausleihungen an Eigenbetrieb Wasserwerk 1988	143.161,71 EUR
Ausleihungen an Eigenbetrieb Wasserwerk 2017	900.000,00 EUR
Ausleihungen an Eigenbetrieb Wasserwerk 2019	1.500.500,00 EUR

Ausleihungen sind ausschließlich Finanz- und Kapitalforderungen in Form von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie gegebenen Darlehen. In Berglen sind dies lediglich Darlehen an den Eigenbetrieb Wasserwerk.

Wertpapiere	0,00 EUR
-------------	----------

Wertpapiere sind ganz allgemein Urkunden, die dem Inhaber ein privates Vermögensrecht einräumen. Es gibt viele verschiedene Arten von Wertpapieren, darunter Aktien, Anleihen, Fondsanteile und Zertifikate sowie Termingelder, Spareinlagen, Spargbücher und Bausparguthaben.

Die Gemeinde Berglen hält keinerlei Wertpapiere.

Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	322.487,21 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	233.713,09 EUR
Zweifelhafte Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7.077,45 EUR
Öffentlich-rechtl. Ford. aus Dienstleist. § 28 KAG landwirtschaftl. Stundung	20.955,36 EUR
Steuerforderungen	17.049,15 EUR
Zweifelhafte Steuerforderungen	19.620,12 EUR
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.035,78 EUR
Zweifelhafte übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	19.606,06 EUR
Bußgelder (OWI)	430,20 EUR

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Steuerforderungen und Forderungen aus Gebühren und Beiträgen zusammen. Eine Bewertung war nicht notwendig, da die Forderungen aus der bestehenden, kameralen Buchhaltung übergeleitet wurden.

Privatrechtliche Forderungen	130.746,35 EUR
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	17.659,16 EUR
Übrige privatrechtliche Forderungen	10.506,28 EUR
Vorsteuer Zahllastkonto	89.552,33 EUR
Bestand liquider Mittel der Mandanten der Einheitskasse	13.028,59 EUR

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem Dritten aufgrund eines (vertraglichen) Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Der Bestand resultiert im Wesentlichen aus

Mietforderungen, Schadensersatzforderungen, Forderungen aus Dienstbarkeiten und noch offenen privatrechtlichen Benutzungsentgelten. Auch hier war eine Bewertung nicht notwendig, da diese Forderungen ebenfalls aus der bestehenden, kameralen Buchhaltung übergeleitet wurden.

Liquide Mittel	8.435.069,22 EUR
Sichteinlagen bei Banken- Girokonto KSK Waiblingen	246.305,56 EUR
Sichteinlagen bei Banken- Girokonto Volksbank Stuttgart	18.886,59 EUR
Sichteinlagen bei Banken- Geldmarktkonto KSK Waiblingen	5.148.352,74 EUR
Sichteinlagen bei Banken- Sparbuch KSK Waiblingen	3.018.469,27 EUR
Barkasse	2.755,06 EUR
Handvorschuss Rathaus	150,00 EUR
Handvorschuss Nachbarschaftsschule	150,00 EUR

Unter diese Bilanzposition fallen alle frei verfügbaren Mittel, also alle gemeindlichen Girokontenbestände, der Kassenbestand (in Form der Barkasse und den verschiedenen Handvorschüssen) sowie alle Tagesgelder zum Bilanzstichtag.

2.2 Abgrenzungsposten

Aktive Abgrenzungsposten	8.742,43 EUR
--------------------------	--------------

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden alle vor dem Bilanzstichtag 01.01.2020 geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, soweit diese einen Aufwand für die Zeit danach darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Im Fall der Eröffnungsbilanz handelt es sich bei diesem Posten ausschließlich um eine Mietzahlung für Leerrohre, die bereits für die gesamte Laufzeit bis 2032 ausbezahlt wurde.

2.3 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	1.728.184,39 EUR
---	------------------

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Die größten Positionen hierunter sind:

Gemeindliches Baukindergeld, Zuschüsse für OD Stöckenhof, den Kreisverkehr Rettersburg und Zuschüsse für den Breitbandausbau in verschiedenen Ortsteilen.

Die Gemeinde verzichtet gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO auf den Ansatz weiterer geleisteter Investitionszuschüsse mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz.

3. Erläuterungen zur Passivseite

3.1 Eigenkapital

Basiskapital	59.387.415,60 EUR
--------------	-------------------

Das Basiskapital entspricht dem handelsrechtlichen Eigenkapital, es stellt damit also das kommunale Eigenkapital dar. Das Basiskapital, das auch als Reinvermögen bezeichnet wird, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Das Basiskapital der Gemeinde ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

3.2 Rücklagen

Rücklagen	0,00 EUR
-----------	----------

Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen (Ergebnisrücklagen) zu führen. Die Rücklagen sind im NKHR Teil des Eigenkapitals und nicht vergleichbar mit der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Diese Position wird erstmals mit Abschluss des ersten doppelischen Haushaltes bebucht werden.

3.3 Sonderposten

Als Sonderposten werden erhaltene Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen bezeichnet. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt grundsätzlich im selben Zeitraum, wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. Zuweisungen und Beiträge für Grundstücke werden nicht aufgelöst. Für die Bewertung der Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge gelten nach § 62 Abs. 6 GemHVO i.V.m. § 52 Abs. 4 Nr.2 GemHVO die Vereinfachungsregeln für die Bewertung von Vermögensgegenständen nach § 62 Abs. 1 – 3 GemHVO entsprechend.

Sonderposten für Investitionszuweisungen	1.888.963,03 EUR
--	------------------

Unter dieser Bilanzposition finden sich Investitionszuweisungen, die die Gemeinde für Investitionsvorhaben (Hoch- und Tiefbau) oder Beschaffungen z.B. von Seiten des Landes oder von sonstigen Stellen erhalten hat.

Gemäß dem Brutto-Prinzip nach § 40 Abs. 4 GemHVO (getrennter Ausweis von Anschaffungskosten und hierfür erhaltenen Zuweisungen) werden erhaltene Zuweisungen nicht bei den Anschaffungskosten (auf der Aktivseite) abgesetzt, sondern als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts ertragswirksam aufgelöst.

Bei den erhaltenen Investitionszuweisungen ab 2014 wurden die tatsächlich erhaltenen Zuschüsse angesetzt. Bei Zuschüssen vor 2014 wurden diese u.a. auch mit Werten angesetzt, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur

Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S.1108) nachgewiesen sind (§ 62 Abs. 1 Satz2 GemHVO). Diese in der bisherigen Anlagenbuchhaltung geführten Werte wurden in die Eröffnungsbilanz überführt. Bei den übrigen vor 2014 erhaltenen Investitionszuweisungen wurde auf die Pauschalsätze für Sonderposten im Leitfaden zur Bilanzierung zurückgegriffen. Hierbei wurden folgende pauschalen Zuwendungsätze der Investitionskosten angesetzt:

Feuerwehr	30 %
Grund-, Haupt- und Realschulen	30 %
Turn- und Sporthallen	20 %

Sonderposten für Investitionsbeiträge	5.170.109,59 EUR
Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	5.159.483,22 EUR
Sonderposten aus Beiträgen gem. § 28 KAG landw. Stundungen	10.626,37 EUR

Unter den Begriff der Investitionsbeiträge fallen alle Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach KAG einschließlich der evtl. Sonderfälle der Erschließungsfinanzierung, wie z.B. Erschließungsverträge, Ablösungen und fremde Erschließungsträger. Wie die Investitionszuweisungen werden auch die Investitionsbeiträge nach dem Brutto-Prinzip verbucht und in der Bilanz auf der Passivseite dargestellt. Die bezuschussten Anlagen finden sich auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz hauptsächlich im Bereich des Infrastrukturvermögens (Straßen, Wege, Plätze, Abwasser).

In der Eröffnungsbilanz besteht die Position der Investitionsbeiträge zum Großteil aus pauschalisierten Erschließungsbeiträgen für das Infrastrukturvermögen, im Speziellen dem Straßenvermögen. Da die Ermittlung der tatsächlich erhaltenen Erschließungsbeiträge einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht hätte, wurde auf die Möglichkeit der Pauschalbewertung nach § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO i.V.m. §62 Abs. 6 S. 2 GemHVO zurückgegriffen.

Darin enthalten sind auch die KAG-Beiträge gemäß § 28 KAG für landwirtschaftliche Stundungen.

Sonderposten für sonstige Sonderposten	8.057,46 EUR
--	--------------

Neben dem Wert von Geld- und Sachspenden sowie Sonderposten im Rahmen von unentgeltlichem Erwerb werden unter dieser Bilanzposition auch Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen ausgewiesen, die noch nicht fertig gestellt sind und deshalb vergleichbar der Anlagen im Bau noch nicht einer konkreten Bilanzposition zugeordnet werden können.

Bei der Gemeinde Berglen handelt es sich ausschließlich um Spenden für den Friedhofsbereich für verschiedene Aussegnungshallen.

3.4 Rückstellungen

Als Rückstellungen sind im Allgemeinen diejenigen Aufwendungen auszuweisen, die zwar wirtschaftlich dem abzuschließenden oder einem früheren Haushaltsjahr zuzurechnen sind, bei denen aber entweder die genaue Höhe oder der Zeitpunkt der Fälligkeit am Abschlussstichtag ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss am Abschlussstichtag jedoch ernsthaft bzw. mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit zu rechnen sein.

Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	45.707,37 EUR
--	---------------

Im Fall der Lohn- und Gehaltsrückstellungen handelt es sich um eine Rückstellung für Mitarbeiter in Altersteilzeit. Im sogenannten „Blockmodell“ teilt sich die Altersteilzeit in eine Beschäftigungs- und eine Freizeitphase. Da der Mitarbeiter auch in der Freizeitphase Lohnzahlungen erhält, müssen diese in der Beschäftigungsphase „angespart“ werden. Die Position zeigt also die Summe dieser „Ansparraten“ bzgl. Altersteilzeit zum Eröffnungsbilanzstichtag.

Bei der Altersteilzeitrückstellung handelt es sich um eine Pflichtrückstellung (§ 41 Abs. 1, Nr. 1 GemHVO).

Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspfl. Gebührenüberschüssen	288.461,43 EUR
--	----------------

Innerhalb dieser Bilanzposition sind die ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüsse im Bereich der Abwasserbeseitigung ausgewiesen.

Sonstige Rückstellungen	3.148.354,07 EUR
-------------------------	------------------

Die Bilanzposition besteht im Wesentlichen aus der Wahrrückstellung für die Abrechnung der KAG-Beiträge von Baugebieten, die erst in den kommenden Jahren endgültig abgerechnet werden u.a. Hanfäcker; Stöckenhäule, Stoffelannenäcker und Unterer Hohenrain und deren Beiträge über die Bauplatzkaufverträge bereits in der Vergangenheit vereinnahmt wurden.

Weiterhin besteht sie aus einer Rückstellung für eine drohende Verpflichtung aus einem Gerichtsverfahren. Bei dieser Rückstellung handelt es sich um eine Pflichtrückstellung gemäß § 41 Abs. 1, Nr. 6 GemHVO. Die Rückstellungshöhe umfasst grundsätzlich alle Kosten für Prozessvorbereitung sowie -durchführung. Wird die Gemeinde verklagt sind außerdem auch die wahrscheinlichen Leistungsverpflichtungen zu berücksichtigen.

3.5 Verbindlichkeiten

Die Gemeinde Berglen hat zum Aufstellungszeitpunkt der Eröffnungsbilanz keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten. Zudem war die Bewertung nicht notwendig, da die Verbindlichkeiten aus der bestehenden, kameralen Buchhaltung übergeleitet wurden.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	1.114.205,69 EUR
--	------------------

Unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fallen die Verpflichtungen, die daraus resultieren, dass vertragliche Pflichten noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.609,44 EUR
--	--------------

Eine Transferleistung ist eine Zuwendung, die ein Dritter erhält, ohne eine ökonomische Gegenleistung erbringen zu müssen. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen insbesondere dann vor, wenn eine konkrete Zahlungsverpflichtung der Kommune aus Transferaufwendungen entsteht. Hierbei handelt es sich insbesondere um Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Interkommunalen Kindergartenkostenausgleich und einer Vereinsförderung aus 2019.

Sonstige Verbindlichkeiten	29.967,39 EUR
Umsatzsteuer-Zahllastkonto	2.405,35 EUR
Weitere sonstige Verbindlichkeit	63,00 EUR
Verbindlichkeiten Personalaufwendungen	27.499,04 EUR

Hier wird die Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt (Umsatzsteuerzahllast) ausgewiesen.

Die weiteren sonstigen Verbindlichkeiten bestehen aus Erstattungen von Gewerbesteuerzinsen, die Verbindlichkeiten aus Personalaufwendungen.

3.6 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	856.415,35 EUR
------------------------------------	----------------

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (01.01.2020) bilanziert, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Davon betroffen sind die im Friedhofsbereich vereinnahmten Grabnutzungsgebühren, die in vollem Umfang bereits bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden sowie ggf. im Voraus erhaltene Miet- und Pachtzahlungen. Durch die passive Rechnungsabgrenzung und deren periodengerechte Auflösung wird der Ertrag den betreffenden Folgejahren zugerechnet.

4. Anhang bzw. Pflichtanlagen

Nachfolgend werden gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO die Pflichtangaben zum Anhang dargestellt.

4.1 Organe der Gemeinde Berglen

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden die Organe der Gemeinde Berglen zum 01.01.2020 dargestellt. Dies sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderats.

Dem Gemeinderat der Gemeinde Berglen gehörten zum Stand 01.01.2020 folgende Mitglieder an:

Bürgermeister

Maximilian Friedrich (im Amt bis 31.05.2021)

Mitglieder des Gemeinderats:

Ute Aigner

Dieter Beck

Petra Finze

Wolfgang Frey

Jochen Friz

Armin Haller

Rolf Hammer

Ulrike Höflich

Oliver Klenk

Ullrich Kraus

Dr. Susanne Reichart

Bettina Rommel

Felix Scherhauser

Stefan Simpfendörfer

Volker Tottmann (ausgeschieden am 08.02.2022)

Stefanie Vobornik

Thomas Walter

Claudia Zeller

4.2 Angaben zum Einbezug von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO wurden keine Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten einbezogen.

4.3 Anteil an den Pensionsrückstellungen beim KVBW

Zum Stichtag 31.12.2019 beträgt der Anteil an der Pensionsrückstellung beim KVBW gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO 4.386.516,00 EUR.

4.4 Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung in der Vermögensrechnung
Umfang der Herstellungskosten	§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO	Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten verzichtet.
Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelerfassung	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO	Festwert für Aufwuchs.
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen nach der Brutto- oder der Nettomethode	§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst (Bruttomethode).
Befreiung von der Inventarisierung und der Bilanzierung bei geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 800,00 EUR ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden als ordentlicher Aufwand behandelt.
Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Neben dem Ansatz von Pflichtrückstellungen (Gebührenüberschüsse) wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, weitere Rückstellungen (Wahlrückstellungen) zu bilden.

4.5 Bestehende Bürgschaften zum Bilanzstichtag 01.01.2020

Folgende Bürgschaften für Privatpersonen und Vereine (Ausfallbürgschaften) bestehen:

- Wohnungsbaubürgschaften zum 01.01.2020: 720.140,29 € (Summe Restschuld)
- Bürgschaft Schützengilde zum 01.01.2020: 89.500,00 € (Nominalwert)

Es wurden hierfür keine Rückstellungen gebildet, da eine Inanspruchnahme nicht zu erwarten ist.